

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Kombinationsbachelor (ohne Lehramtsoption/-bezug), B.A./B.Sc.  
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 25.09.2024

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

**Kunst- und Bildgeschichte (Kernfach), B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032**

**Kunst- und Bildgeschichte (Zweifach), B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032**

### **1. Entscheidung**

#### **Kunst- und Bildgeschichte (Kernfach), B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

#### **Kunst- und Bildgeschichte (Zweifach), B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

### **Kunst- und Bildgeschichte (Kernfach), B.A.**

Auflage 1: Es muss die aktuelle zwischen HRK und KMK abgestimmte Fassung des Diploma Supplements ohne Modifikationen verwendet werden. (§ 6 BlnStudAkkV)

Auflage 2: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

### **Kunst- und Bildgeschichte (Zweifach), B.A.**

Auflage 1: Es muss die aktuelle zwischen HRK und KMK abgestimmte Fassung des Diploma Supplements ohne Modifikationen verwendet werden. (§ 6 BlnStudAkkV)

Auflage 2: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

## **3. Begründung**

### **Kunst- und Bildgeschichte (Kernfach), B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **I. Auflagen**

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

### **Kunst- und Bildgeschichte (Zweifach), B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **I. Auflagen**

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

